

BESCHLUSS

XI ZR 377/00

vom

18. September 2001

in dem Rechtsstreit

- 2 -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. September 2001

durch den Vorsitzenden Richter Nobbe und die Richter Dr. Siol,

Dr. Bungeroth, Dr. Müller und Dr. Wassermann

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des

6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom

7. September 2000 wird nicht angenommen.

Die Beklagten tragen die Kosten des Revisionsverfah-

rens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 126.579,81 DM

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revisi-

on hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.

Das Berufungsgericht hat die Beklagte zu 1) zu Recht für ver-

pflichtet erachtet, den insoweit unerfahrenen Kläger über die besonde-

ren Risiken von Geschäften mit Regulation-S-Aktien schriftlich aufzuklä-

ren. Die Aufklärung muß sich insbesondere über die Sperrfrist von 40

Tagen für den inneramerikanischen Handel, die daraus resultierenden

Risiken, den vom Emittenten gewährten Rabatt, etwaige Kick-back-

Zahlungen an die Beklagte zu 1) sowie die Gefahr der Verwässerung des Buchwertes der Aktie und des Marktes durch Regulation-S-Aktien verhalten. Andernfalls ist ein uninformierter Anleger nicht in der Lage, das erhöhte Risiko von Geschäften mit Regulation-S-Aktien realistisch einzuschätzen.

Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Haftung des Beklagten zu 2) aus § 826 BGB sind nicht zu beanstanden. Der Beklagte zu 2) hat die Unerfahrenheit des Klägers mit Regulation-S-Aktien und die besonderen damit verbundenen Risiken in sittlich anstößiger Weise unter Inkaufnahme eines Schadens des Klägers ausgenutzt.

Nobbe		Siol		Bungeroth
	Müller		Wassermann	